

## **Anlage A      Änderungssatzung**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Schwerin**

#### **Artikel 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin vom 01.11.1992 (Stadtanzeiger vom 29.11.1992, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.1995 (Stadtanzeiger vom 26.11.1995, S. 15), wird wie folgt geändert:

1.

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung)“

2. Die Präambel wird gestrichen.

3.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Nah- und Fernwärmenetz“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsnetze“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Nah- und Fernwärmenetz dient“ durch die Worte „Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen“ ersetzt.

4.

§ 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und dem Lageplan, der als Anlage 2 gleichfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Die Anlage 2 liegt im Bürgercenter des Stadthauses Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.“

5.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Fernwärmeversorgung“ durch das Wort „Fernwärmeversorgungsanlagen“ ersetzt.

6.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.“

7.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „aus der Nah- oder Fernheizung“ durch die Worte „aus den Fernwärmeversorgungsnetzen“ ersetzt.

8.

§ 7 wird geändert und wie folgt gefasst:

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Erzeugung der Wärmeenergie für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke mit emissionsfreien Heizungsanlagen (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) und/oder auf der Basis erneuerbarer Energiequellen (z.B. Biomasse, Geothermie, Umweltwärme, solare Strahlungsenergie) erfolgt, soweit in der Umgebung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Leistung dieser Anlagen soll i.d.R. 25 kW nicht überschreiten.
- (2) Als nicht emissionsfrei sind insbesondere Holz-, Kohle-, Koks-, Gas- und Ölheizungen anzusehen. Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (3) Für Bauwerke, die am Tag, an dem sie in ein Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Satzung aufgenommen werden, bereits fertig gestellt sind und keine Heizungsanlage nach Absatz 1 besitzen oder sich im Bau befinden und für die keine Heizungsanlage nach Absatz 1 vorgesehen ist, gilt bis zur notwendigen Erneuerung ihrer Heizungsanlage eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang als erteilt.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag auch erteilt werden, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.“

9.

§ 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVB Fernwärme V und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Entwicklung der Fernwärmepreise ist vom Unternehmen so zu gestalten, dass diese sich an der Entwicklung der Energiepreise allgemein orientiert.“

10.

Die Anlage F 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

**„Anlage 1  
Versorgungsgebiete der öffentlichen Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt  
Schwerin**

Zum Versorgungsgebiet für die Fernwärmeversorgung im Sinne von § 2 gehören die folgenden Fernwärmevorranggebiete der Stadt Schwerin:

1. Friedrichsthal

Das Versorgungsgebiet umfasst die Bauflächen des Bebauungsplans Nr. 14.91.01 „Schwerin Friedrichsthal“ mit Ausnahme der Grundstücke der Alt Metelner Straße 5, 7, 9, 11, 13 und 15.

2. Lärchenallee

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans VII/92 „Friedrichsthal Lärchenallee“.

3. Gewerbepark Lankow

Das Versorgungsgebiet umfasst die Geltungsbereiche des Bebauungsplans 11.91.01 „Gewerbepark Lankow II“ und des Vorhaben- und Erschließungsplans XIX/93 „Gewerbepark Lankow“.

4. Gadebuscher Straße 153

Das Versorgungsgebiet umfasst das Flurstück 47/4 der Flur 2 Gemarkung Lankow.

5. Wohngebiet Lankow

Das Gebiet wird begrenzt im Nordosten durch die Grevesmühlener Straße, im Süden durch die Gadebuscher Straße und im Westen durch die Ratzeburger Straße. Eingeschlossen sind die Grundstücke Ratzeburger Straße 1, 2, 21 bis 30 und der Gadebuscher Straße 193 bis 227.

Ausgenommen sind die Grundstücke der Siedlung und der Gadebuscher Straße 112 bis 184.

6. Gewerbegebiet Lankow

Das Versorgungsgebiet umfasst die Flächen zwischen der Grevesmühlener Straße im Südwesten, der Bahnlinie Schwerin-Rehna im Norden, dem Gosewinkler Weg im Osten und der Lübecker Straße im Süden. Ebenfalls im Versorgungsgebiet liegen die Grundstücke Medeweger Straße 18 und 20 sowie Ziegelhof 1 bis 58.

Die Grundstücke Büdnerstraße 2 bis 14 gerade, Lübecker Straße 267 bis 279 ungerade und Gosewinkler Weg 1 bis 129 sind ausgenommen.

7. Klinikum Schwerin

Das Gebiet umfasst die Grundstücke an der Dr.- G.- Benjamin-Straße und die Gebäude des Klinikums Schwerin, Wismarsche Straße 397, einschließlich der Nervenklinik.

8. Wismarsche Straße

Das Gebiet wird begrenzt im Osten durch die Wismarsche Straße, im Norden durch die südliche Begrenzung der Kleingartenanlage „Medewege“, im Westen durch die Bahnstrecke Schwerin-Wismar und südlich durch den Weg in Höhe der Wismarschen Straße 294.

Eingeschlossen sind die Flurstücke 2/3, 2/6, 70/2, 76, 77/1, 77/2, 78 und 79 der Flur 17 Gemarkung Schwerin (ehemaliges Gelände der SAS).

9. Demmlerhof

Das östlich der Wismarschen Straße gelegene Gebiet umfasst den Demmlerhof mit den Gebäuden Wismarsche Straße 303 bis 317 ungerade und Dr.-Hans-Wolf-Straße 73 bis 85 ungerade.

#### 10. Fachhochschule der Bundesanstalt für Arbeit

Das Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 22.93.01 „Sachsenberg, Fachhochschule der Bundesanstalt für Arbeit“.

#### 11. Weststadt

Zum Versorgungsgebiet gehören die Grundstücke der Friesenstraße mit dem Schulkomplex, der Ernst-Moritz-Arndt-Straße, der Mühlenwiese, der Johannes-R.-Becher-Straße, der Bertolt-Brecht-Straße, Schillerstraße, der Willi-Bredel-Straße, der Erich-Weinert-Straße, der Lessingstraße, der Leonhard-Frank-Straße, der Johannes-Brahms-Straße, der Carl-Moltmann-Straße, der Werner-Seelenbinder-Straße und der Lübecker Straße 266, 262, 260, 258, 256, 254, 208, 190, 188, 186, 182, 180, 178 und 172.

#### 12. Sport- und Kongresshalle

Das Versorgungsgebiet umfasst den Komplex der Sport- und Kongresshalle mit den Gebäuden der Sportschule sowie die Gaststätte „Achteck“ und die Grundstücke der Jean-Sibelius-Straße.

#### 13. Hauptbahnhof

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gelände des Hauptbahnhofs einschließlich des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Deutschen Bahn AG, Zum Bahnhof 13 bis 17.

#### 14. Neubaugebiet Krebsförden

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 02.90.01 „Krebsförden I“.

#### 15. Krebsförden II

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 04.90.01 „Krebsförden II“.

#### 16. Krebsförden Dorflage

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans. 07.91.01 „Eigenheimgebiet Krebsförden Dorflage“.

#### 17. Vorhandenes Neubaugebiet Krebsförden

Das Versorgungsgebiet umfasst die Grundstücke der folgenden Straßen: Benno-Völkner-Straße, Karl-Kleinschmidt-Straße, Ernst-Alban-Weg, Carl-Friedrich-Flemming-Straße, Johannes-Gillhoff-Straße, Rudolf-Tarnow-Straße, Friedrich-Schlie-Straße, Carl-Malchin-Straße, Achter de Wisch und Immengang sowie das Flurstück 182/2 der Flur 2 Gemarkung Krebsförden (Festplatz).

#### 18. Industriegebiet Krebsförden

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet zwischen der Pampower Straße, der Eisenbahntrasse Schwerin-Ludwigslust, der Schweriner Straße und der Ortslage Wüstmark.

#### 19. Gewerbegebiet Babenkoppel I

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 03.90.01/2 „Baufeld I“ sowie die Kläranlage Schwerin-Süd.

#### 20. Gewerbegebiet Babenkoppel II

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 03.90.01/1 „Baufeld II Babenkoppel“.

21. Gewerbegebiet Am Fährweg

Das Versorgungsgebiet umfasst die Grundstücke der Otto-Hahn-Straße.

22. Großer Dreesch

Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Ludwigsluster Chaussee, im Süden und Osten durch die Straße Am Grünen Tal und im Norden durch die Straße An der Crivitzer Chaussee. Ebenfalls im Versorgungsgebiet liegen die Grundstücke Am Grünen Tal 10 bis 39.

23. Neu Zippendorf

Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Straße Am Grünen Tal, im Süden und Südwesten durch den vorhandenen Waldbestand, im Osten durch die Plater Straße und im Norden durch die Straße An der Crivitzer Chaussee. Ausgenommen sind die Grundstücke der Straße Am Hang.

24. Mueßer Holz

Zum Versorgungsgebiet gehört die gesamte Bebauung im Stadtbezirk Mueßer Holz. Das Gebiet wird begrenzt im Westen durch die Plater Straße, im Süden, Südwesten, Norden, Nordosten und im Osten durch den vorhandenen Waldbestand. Eingeschlossen ist das Gelände der Telekom An der Crivitzer Chaussee 52.

25. Nahverkehr mit Depot

Das Versorgungsgebiet umfasst das Betriebsgelände des Nahverkehrs Schwerin in der Ludwigsluster Chaussee 72, Gemarkung Krebsförden Flur 4, Flurstücke 18/5, 18/6, 18/9 und 18/12

26. Gartenstadt

Das Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Rahmenplanes „Gartenstadt/Haselholz“. Ausgenommen sind die Grundstücke Hagenower Chaussee 1 bis 16.

27. Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal

Das Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 25.95.01 „Ludwigsluster Chaussee / Am Grünen Tal“.

28. Am Krebsbach

Das Gebiet umfasst den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans XXI/93 Wohnpark „Am Krebsbach“.

29. Wohnpark Zippendorf

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemarkung Zippendorf, Flur 1, Flurstück: 75/1.

30. Stadthaus

Das Versorgungsgebiet umfasst das Stadthaus, Am Packhof 2-6.

31. Heizwerk Grüne Straße

Zum Versorgungsgebiet gehören die Flächen zwischen Münzstraße, Ziegenmarkt, Amtstraße, Werderstraße, Graf - Schack - Allee, Geschwister – Scholl – Straße, Mecklenburgstraße, Schlossstrasse, Puschkinstraße, Salzstraße, Baderstraße, Großer Moor, Grüne Straße und Burgstraße. Ebenfalls im Versorgungsgebiet befinden sich die Grundstücke Werderstraße 66 bis 124.

Ausgenommen sind die Grundstücke Werderstraße 125 bis 141.

### 32. Gebiet Reiferbahn

Das Versorgungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans 20.92.01 „Reiferbahn“ sowie die Grundstücke Lobedanzgang 2 bis 18 und das Flurstück 110, Flur 40, Gemarkung Schwerin (ehem. Lazarettgelände).

### 33. Bleicher Ufer

Das Versorgungsgebiet umfasst die Geltungsbereiche der Vorhaben- und Erschließungspläne XVI/93 „Schlachthof“ und XVII/93 „Ostorfer Ufer/Bleicher Straße“.

### 34. Wossidlostraße, Robert-Beltz-Straße

Das Versorgungsgebiet umfasst die Grundstücke der Wossidlostraße, der Adolf-Wilbrand-Straße, der Robert-Beltz-Straße, der Max-Suhrbier-Straße, der Clara-Zetkin-Straße, der Lübecker Straße 195/197, Flurstück 22/3 einschließlich Lübecker Straße 211 und 213.

### 35. Heizhaus Lischstraße

Zum Versorgungsgebiet gehören die Grundstücke beidseitig der Lischstraße und das Gebiet zwischen Lischstraße, Johannes-Stelling-Straße, Adam-Scharrer-Weg und Slüter Ufer, sowie die Gebäude des Wirtschaftsministeriums.

### 36. Hafen

Das Versorgungsgebiet umfasst die Flächen zwischen Möwenburgstraße, Güstrower Straße, Knaudtstraße und der westlichen und nördlichen Uferlinie des Ziegelinnensees bis zur Brücke der Möwenburgstraße.

### 37. Wallstraße

Das Versorgungsgebiet umfasst die Flächen zwischen der Eisenbahntrasse Schwerin-Ludwigslust im Osten, der Wallstraße im Norden und dem Obotritenring im Südwesten. Ausgenommen sind die Flurstücke 41, 42, 43, 44, 46, 47/4, 48/4, und 49/3 der Flur 69 der Gemarkung Schwerin.“

## **Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.